

Siemens AG, CF R, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

EINGEGANGEN	
Name	Dr. Jochen Schmitz
Abteilung	CF R
Telefon	+49 (89) 636-36460
Fax	+49 (89) 636-68005
E-Mail	jochen.schmitz@siemens.com
Datum	26. November 2014

01. Dez 2014
Erled.

– **Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Siemens AG nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (im Folgenden „ERS HFA 40“) Hinweise sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Wir haben den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme analysiert und Themenbereiche identifiziert, für die wir Änderungen vorschlagen möchten. Wir hoffen, auf diese Weise zur Diskussion über die Durchführung von Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 beizutragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte jederzeit an Herrn Dr. Nikolaus Starbatty (nikolaus.starbatty@siemens.com, Tel. +49 89 636 36371).

Mit freundlichem Gruß

Siemens Aktiengesellschaft

ppa. Dr. Jochen Schmitz
Corporate Vice President and Controller

ppa. Dr. Elisabeth Schmalfuß
Head of Accounting and Controlling Policies

Siemens AG
Accounting, Reporting und Controlling
Leitung: Dr. Jochen Schmitz

Wittelsbacherplatz 2
80333 München
Deutschland

Tel.: +49 (89) 636 00

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme; Vorstand: Joe Kaeser, Vorsitzender, Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm, Ralf P. Thomas
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Anlage: Änderungsvorschläge zu IDW ERS HFA 40

1. Identifizierung eines Vermögenswerts, der wertgemindert sein könnte (ERS HFA 40.12)

Wie zu Recht in ERS HFA 40.12 angemerkt wird, verlangt IAS 36 keine quantitative Überleitung zwischen Marktkapitalisierung, Fair Value abzüglich Abgangskosten und Nutzungswert. Auch eine Empfehlung, dass Unternehmen die Gründe für eine unter dem erzielbaren Betrag liegende Marktkapitalisierung erklären können, ist unseres Erachtens nicht aus den Vorgaben des IAS 36 ableitbar.

2. Zusammensetzung der geschätzten künftigen Zahlungsströme (ERS HFA 40.22)

- Die Zuordnung zahlungswirksamer Overheadkosten zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist gemäß ERS HFA 40.22 regelmäßig durch eine entsprechende Schlüsselung möglich. Ferner wird angemerkt, dass es nicht zulässig sei, bestimmte Overheadkosten von der Allokation auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten generell auszunehmen und somit nicht in die Werthaltigkeitsprüfung einzubeziehen.

Nach unserer Einschätzung kann es durchaus sachgerecht sein, bestimmte Aufwendungen wie etwa Aufwendungen für Grundlagenforschung, Konzernleitungs- und Governance-Funktionen (z.B. Führungskräfteentwicklung, Konzernstrategieabteilung) bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags nicht weiterzubelasten. Die diesen Funktionen zu Grunde liegenden Vermögenswerte tragen vielfach nicht zu den Zahlungsströmen der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, den operativen Unternehmensbereichen, bei. Dies scheint auch in Einklang mit dem Wortlaut des IAS 36.41, der die direkte Zurechnung von Overheadkosten auf einer angemessenen und stetigen Basis bestimmt, nicht aber die verpflichtende vollständige Zuordnung entsprechender Kosten. Einen solchen Schluss lässt auch das Beispiel 8 der Illustrative Examples des IAS 36 (IAS 36.IE69-79) zu. Wir möchten daher anregen, die Hinweise auf eine verpflichtende vollständige Zurechnung zu streichen.

3. Kapitalisierungszinssatz

Der Diskontierungszinssatz ist ein entscheidender Einflussparameter im Rahmen von Bewertungen. Eine konsistente Methodik zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes vermindert zwar die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zinssatzes und trägt zu einer besseren Vergleichbarkeit von Zinssätzen bei, die entsprechend der Vorschriften des IAS 36 anzugeben sind. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass sich durch nationale Vorgaben international eine Heterogenität herausbildet.

a. Identifizierung von Vergleichsunternehmen (ERS HFA 40.45)

Als Kapitalisierungszinssatz kommen generell die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten des Unternehmens in Frage, die unter Bezugnahme auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen abzuleiten sind (ERS HFA 40.42 und 45). Die Vergleichsunternehmen müssen dabei nach ERS HFA 40.45 hinsichtlich der im Einzelfall wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale mit dem Bewertungsobjekt weitestgehend übereinstimmen. Die Definition einer hinreichend großen Gruppe von Vergleichsunternehmen stellt eine besondere Herausforderung für Unternehmen dar. Dies gilt insbesondere, da es sich um börsennotierte Vergleichsunternehmen handeln muss. Häufig kann auch die Definition einer Gruppe von Vergleichsunternehmen an der Vergleichbarkeit bezogen auf vordefinierte quantitative und/oder qualitative Merkmale scheitern. Wir schlagen daher vor, die Anforderung von Vergleichsunternehmen, die mit dem Bewertungsobjekt „weitestgehend übereinstimmen“ in „möglichst vergleichbar“ zu ändern.

b. Bemessung der Marktrisikoprämie (ERS HFA 40.40)

Für die Marktrisikoprämie ist gemäß den Vorschlägen des ERS HFA 40.40 zu prüfen, inwieweit spezifische systematische Risiken des Landes oder der Region, in dem beziehungsweise der die Zahlungsströme erwirtschaftet werden, bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes in Form sog. Länderrisiken zu berücksichtigen sind. Inwiefern die Berücksichtigung von Länderrisiken als Zuschlag bei der Marktrisikoprämie zu erfolgen hat, wird in der Praxis und in Teilen der Literatur unterschiedlich gesehen. Darüber hinaus besteht auch hinsichtlich der Frage, ob es grundsätzlich zutreffend ist, Länderrisikoprämien zu berücksichtigen keine einheitliche Meinung in der Fachliteratur. Vor diesem Hintergrund lässt der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme offen, in welchen Fällen nach Auffassung des IDW eine Berücksichtigung von Länderrisiken adäquat sein könnte. Insbesondere bei global agierenden Einheiten ist es unseres Erachtens fraglich, ob eine Berücksichtigung von Zuschlägen für Länderrisiken zutreffend ist. Wir würden daher an dieser Stelle beispielhafte Hinweise begrüßen, die möglichst auch im Einklang mit der internationalen Bewertungspraxis sind.

c. Bemessung von Fremdkapitalkosten (ERS HFA 40.46)

ERS HFA 40.46 macht die Vorgabe, bei der Ermittlung der Fremdkapitalkosten die Märkte zu berücksichtigen, auf denen sich ein typischer Marktteilnehmer refinanzieren würde (länderspezifische Kapitalkosten). Wir stimmen mit der Auffassung überein, dass die Fremdkapitalkosten die Fremdkapitalkonditionen der Gruppe der Vergleichsunternehmen reflektieren müssen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Länderrisiken für Fremdkapitalkosten gilt unseres Erachtens jedoch Folgendes: In der Praxis stimmen Länderrisikozuschläge zur Ermittlung der Eigenkapitalkosten und der Fremdkapitalkosten in der Regel überein. Es erfolgt keine separate Betrachtung der Märkte, auf denen sich ein typischer Marktteilnehmer refinanzieren würde. Vielmehr werden Länderrisiken – sofern diese berücksichtigt werden – für Eigen- und Fremdkapitalkosten im Einklang ermittelt. Eine Differenzierung erfolgt nicht und erscheint praktisch nur schwer durchführbar. Basierend auf dieser Aussage müssten bei einer Refinanzierung in Deutschland oder vergleichbaren Ländern grundsätzlich keine Länderrisikozuschläge auf den Fremdkapitalkostenanteil berücksichtigt werden.

d. Premium Store als zahlungsmittelgenerierende Einheit (ERS HFA 40.54)

In ERS HFA 40.54 wird ausgeführt, dass ein Premium Store eine separate zahlungsmittelgenerierende Einheit darstellt. Daher darf dieser nach den Vorgaben der vorgelegten Stellungnahme nicht mit anderen Ladengeschäften zur Vermeidung von Wertminderungen zusammengefasst werden, da es sich bei einem Premium Store nicht um ein corporate asset handle. Diese Sichtweise berücksichtigt unseres Erachtens jedoch nicht, dass ein Premium Store in erster Linie Marketingzwecken dient und eine negative Marge billigend in Kauf genommen wird.

Es stellt sich unmittelbar die Frage, ob diese Auffassung die einzig denkbare ist. Insbesondere stellt sich auch die Frage, unter welchen Umständen ein Premium Store als corporate asset im Sinne des IAS 36.6 gelten oder als Teil einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit angesehen werden könnte. Die Betrachtung eines Premium Store als eigene zahlungsmittelgenerierende Einheit hätte unter Umständen zwangsläufig für zahlreiche Premium Stores zur Folge, dass der Buchwert dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit aufgrund der Zahlungsabflüsse für Marketingzwecke im Wert zu mindern wäre.